

Fax

Ans: Bezirksregierung Weser-Ems, **Von:** LBU Niedersachsen e.V.
Dezernat 4503, Frau Hagen Referat für § 29-Verfahren, Herr Bieg

Fax: 0441/799-6-2154 (2004) **Seiten:** - 9 -

Telefon: 0441/799-2154 **Datum:** 28.06.02

Betreff: **Verbandsbeteiligung gem. § 29 BNatSchG:** Anträge auf Erteilung von
Befreiungen gem. § 53 NNatG von der VO zum NSG „Ahlhorner Fischteiche“;
Forstamt Ahlhorn sowie Hochschule Vechta

Dringend **Zur Erledigung** **Zur Stellungnahme** **Zur Kenntnis** **Mit Dank zurück**

● **Kommentar:**

Ihr Zeichen
503.15-22221-WE 216-3-2002

Ihre Schreiben vom
9.04.02

Unser Zeichen
26559stl/ab

Sehr geehrte Frau Hagen,

nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt der LBU Niedersachsen hiermit zum o.a. Verfahren fristgerecht Stellung.

1. Allgemeines

1.1. Vorhaben der Antragsteller

Gegenstand der Stellungnahme sind der Antrag des Nds. Forstamtes Ahlhorn auf Erteilung einer Befreiung zum ganzjährigen Abschluß von 30 Kormoranen pro Jahr für den Zeitraum 2002 bis 2005 im Bereich der Teichwirtschaft Ahlhorn sowie die vorgelegten Anträge der Hochschule Vechta auf Erteilung einer Befreiung zum Betreten des NSG, Nutzung eines Bootes sowie Abschluß von Kormoranen und Graureihern für Magenanalysen.

Gegen eine Genehmigung der Vorhaben bestehen unsererseits erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, die wir nachfolgend erläutern wollen.

1.2. Besondere avifaunistische Bedeutung der Ahlhorner Teiche

Das NSG Ahlhorner Fischteiche stellt lt. Schutzgebietsverordnung ein Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung dar. Zweck der Unterschutzstellung ist lt. § 2 SchGVO u.a. die langfristige Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wildlebender Tierarten, „wobei das Gebiet u.a. für gefährdete

Vogelarten, die z.T. vom Aussterben bedroht sind, als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop von besonderer Bedeutung ist¹.“

Hervorzuheben sind diesbezüglich u.a. die Bedeutung als wertvoller Brutraum von Rothalstaucher und Schellente.

Nach MELTER & SCHREIBER² erfüllt das Gebiet der Ahlhorner Fischteiche die Kriterien als Important Bird Area (IBA-Gebiet) und gilt somit als faktisches EU-Vogelschutzgebiet. Dieses Gebiet zählt zu den 5 wichtigsten Gebieten in der Europäischen Union für Arten oder Unterarten, die in der EU als gefährdet betrachtet werden" (C 6-Gebiet) und ist zusätzlich eines der "Gebiete, die in der Europäischen Union entsprechend der VRL als BSG notifiziert oder als 'candidate' BSG betrachtet werden." (C 7-Gebiet).

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Nach Naturschutzrecht

Beide Antragsteller beantragen eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 53 NNatG. Die Möglichkeit der Erteilung einer solchen Befreiung ist gebunden an das Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte in Verbindung mit der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes oder dem Eintreten von ungewollten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Unterlassung der Maßnahmen. Alternativ können vorliegende Gründe des Allgemeinwohls Grundlage einer Befreiung sein.

Ein Vorliegen dieser Voraussetzungen können wir weder für den Antrag des Forstamtes noch für die Anträge der Hochschule Vechta erkennen (s.u.).

2.2. Kormoranerlaß des MU vom 29.01.07³, geändert am 03.08.01⁴

Der MU-Erlass zur Kormoranproblematik legt fest, daß für den Fall, daß in einer Teichwirtschaft ein erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schaden nachgewiesen wird, ein begrenzter Abschuß möglich ist, soweit die Schäden durch zumutbare technische Maßnahmen nicht vermieden werden können.

Des weiteren besteht ein Abschußverbot vom 15.03. bis 15.08. eines jeden Jahres. Diese Schonzeit kann in begründeten Fällen auf den Zeitraum 15.03. bis 14.06. begrenzt werden.

Die eingereichten Anträge mißachten die Inhalte des Erlasses zur Kormoranproblematik. Zum einen mißachten die Antragsteller die Regelungen des Erlasses zur Schonzeit der Vögel. Zum anderen fehlt wie bereits in den letzten Jahren der geforderte Nachweis für das deutliche Versagen nicht letaler Maßnahmen zur Vergrämung der Vögel.

Der Kormoranerlaß des MU sieht ausdrücklich vor, bezüglich technischer Abwehrmaßnahmen auch die Stellungnahme des NLÖ, und nicht nur die der

¹ Verordnung über das NSG „Ahlhorner Fischteiche“ vom 22.11.1993, § 2

² Wichtige Brut- und Rastvogel in Niedersachsen. Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Bd./Sonderheft 32, Goslar 2000, S.100

³ Az 113-22201/7/6

⁴ Az 21-22201/07/02

Landwirtschaftskammer einzuholen. Dies ist erstaunlicherweise bis heute nicht geschehen. Insofern bestehen unsererseits erhebliche Zweifel, ob das Potential nicht letaler Maßnahmen überhaupt hat ausgeschöpft werden können, wenn maßgebliche Institutionen - hier das NLÖ - bislang nicht in die Entscheidungsfindung und Problemlösung eingebunden worden sind. Letale Maßnahmen kommen jedoch lt. Erlaß nur als letztmögliches Mittel in Betracht, dafür fehlen hier aber die Voraussetzungen.

3. Antrag des Forstamtes Ahlhorn

Das Forstamt Ahlhorn beantragt die Genehmigung zur Vergrämung der Kormorane an der Teichwirtschaft. Der Abschluß soll also die dauerhafte Vertreibung der Vögel als Folge eines Lerneffektes herbeiführen („negative Konditionierung“). Die Genehmigung ist nicht beantragt zur Reduktion, d.h. der teilweisen Wegnahme der Population durch letale Maßnahmen. Diese Unterscheidung ist wichtig hinsichtlich der Erfolgsaussichten der beantragten Maßnahmen.

Wie in den Vorjahren begründet das Forstamt Ahlhorn sein Vorhaben mit finanziellen Einbußen durch vom Kormoran verursachte Fraßschäden am Fischbestand der Teichanlage, die im Jahr 2001 120.000 DM betragen haben sollen. Für das Jahr 1999 wurden vom Antragsteller sogar 150.000 DM Schaden angegeben, allerdings mit dem dezenten Hinweis, es handle sich um eine „grobe Schätzung“.

Der Antragsteller ist nicht in der Lage, verlässliche Angaben zur Anzahl der Gastvögel (Kormoran) zu machen. Statt dessen verweist er auf Zufallsbeobachtungen aus den Jahren 2001 und 2002, die in keiner Weise Aussagekraft haben oder gar repräsentativ sind.

Auch das NLÖ konnte die Angaben des Forstamtes Ahlhorn nicht bestätigen, so daß festzuhalten bleibt, daß auch diesem Antrag eine verlässliche Datengrundlage fehlt, obwohl das Problem seit Jahren bekannt ist.

Belange des Naturschutzes finden sich im Antrag nicht wieder. Berücksichtigt sind lediglich die wirtschaftlichen Belange des Antragstellers. Die Entscheidung über den Antrag muß jedoch die begründeten Interessen des Natur- und Artenschutz mit berücksichtigen.

3.1. Nichtvorliegen einer nicht beabsichtigten Härte

Eine nicht beabsichtigte Härte liegt nach unserer Auffassung schon deshalb nicht vor, weil fachlich erhebliche Zweifel bestehen, daß das Vorhaben den erwünschten Erfolg haben kann. Für den Erfolg der Abschüsse der vergangenen Jahre bleibt der Antragsteller einen Nachweis schuldig; er reduziert seine Argumentation auf unbelegte Behauptungen.

In der Fachliteratur ist unumstritten, daß eine Vergrämung von Kormoranen i.d.R. nicht möglich ist, weil die frei werdenden Fraßplätze umgehend von anderen Individuen besetzt werden (s.u.). Auf diesen Sachverhalt haben wir im übrigen bereits mit Schreiben vom 15.06.00 und 22.06.01 verwiesen.

3.2. Fehlende Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes

Den ganzjährigen Abschluß von Kormoranen in einem zumindest regional bedeutsamen Brutvogelgebiet innerhalb der Brut- und Setzzeit, verbunden mit der Gefahr erheblicher Störungen von bedrohten Vogelarten, halten wir für unvereinbar mit den Belangen von Natur und Landschaft.

3.2.1. Beeinträchtigung anderer Arten durch die beantragten Maßnahmen

„Im konkreten Einzelfall sind bei den geplanten Vergrämnungsmaßnahmen immer die Auswirkungen auf andere Vögel sowie deren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten zu prüfen. Bei der Abwägung sollte vorab die Vogelschutzwarte konsultiert werden.“

Diese Ausführungen des LÖBF⁵ sind aus Naturschutzsicht auch im vorliegenden Verfahren maßgeblich. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf andere Arten werden vom Antragsteller mit keinem Wort erwähnt. Der Antragsteller konkretisiert nicht, wo und in welchem Umfang er die Abschüsse durchzuführen gedenkt; die Angabe „im Bereich der Teichwirtschaft“ ist unzureichend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß es durch den Abschluß, insbesondere durch den Knall und sonstige Störeffekte, zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Arten kommt, die z.T. besonderen Schutzbestimmungen unterliegen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind erhebliche Störungen insbesondere des Brutgeschäftes und der Aufzucht von Jungtieren anderer Vogelarten zu erwarten.

3.2.2. Ganzjähriger Abschluß mit Schwerpunkt in der Brut- und Setzzeit

Innerhalb der Schonzeit des Kormorans vom 15.03. bis 15.08. ist das Störpotential auch für andere Arten erheblich größer als außerhalb dieses Zeitraums. Die diesjährigen Ausführungen des Forstamtes machen aber deutlich, daß die Abschüsse primär in der Brut- und Setzzeit vorgenommen werden sollen (Az 22221/1 vom 15.04.02, S. 2, 4. und 5. Absatz).

Es ist davon auszugehen, daß die Abschüssen wie auch in den letzten Jahren insbesondere dort vorgenommen werden, wo größere Konzentrationen der Vögel vorhanden sind. Wir befürchten, daß sich diese Bereiche in vielen Fällen mit den Lebensräumen bedrohter Arten wie bspw. der Schellente überschneiden; möglicherweise sind auch die Bereiche, in denen der vom Aussterben bedrohte Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*) seine Bruthabitate hat, betroffen. Es ist zwar eine grobe Kartierung der Bestandsdichte der Kormoranpopulation vorgelegt worden, nicht jedoch eine Kartierung der Bestände anderer, bedrohter Arten. Insofern wären die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die gesamte Avifauna noch zu untersuchen. Insbesondere zum Schutz des Rothalstauers gelten gem. BArtV besondere Bestimmungen.

Einen Abschluß innerhalb der Schonzeit halten wir aus Naturschutzsicht für indiskutabel, insbesondere in einem Schutzgebiet mit derartiger avifaunistischer Bedeutung.

⁵ Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen, in: LÖBF-Mitt., H.1/02, S. 49

3.3. Nicht erkennbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Unterlassung des Vorhabens

Unserer Meinung nach liegt aus Naturschutzsicht keine Notwendigkeit für einen Abschluß vor. Es gibt keine Hinweise darauf, daß das Gebiet bei Verzicht auf die geplante Maßnahme beeinträchtigt wird; weder die bedeutenden Amphibienbestände sind durch den Kormoran direkt bedroht noch die bedeutsamen avifaunistischen Bestände.

3.3.1. Mangelhafte Erfolgsaussichten der Maßnahme

Es ist allgemein unumstritten, daß der Vergrämungsabschuß von Kormoranen i.d.R. nicht zum Erfolg führt, weil die frei gewordenen Futterplätze umgehend durch andere Individuen besetzt werden⁶. Die vorübergehende Scheuchwirkung beruht lediglich auf dem Knall des Schusses und führt nicht zur beabsichtigten Vergrämung der Vögel.

Eine Regulierung des Kormoranbestandes wird, abgesehen von passiven nicht letalen Vergrämungsmaßnahmen, nach Expertenmeinung letztendlich nur über das lokale Futterangebot und überregionale Maßnahmen möglich sein (s.u.). Der Abschluß ändert insofern wenig an der Situation, ein Unterlassen führt somit nicht zu einer nicht beabsichtigten Härte i.S. des NNatG (s.o.).

Das Umweltministerium NRW kommt in seinem Kormoranerlaß zu der Einschätzung, daß es kaum noch möglich sei, Vögel von Gewässern zu vertreiben, wenn diese gelernt haben, daß diese Gewässer ein besonders gutes Nahrungsangebot bereitstellen. Zitat:

„Das Vergrämungsprogramm muß begonnen werden, bevor die Vögel ein festes Verhaltensmuster beim Nahrungserwerb entwickelt haben, d.h. bevor sie gelernt haben, daß ein bestimmtes Gewässer eine besonders gute Nahrungsquelle darstellt. Je länger sich die Vögel an ein bestimmtes Gewässer gewöhnt haben, um so schwieriger wird es, sie wieder zu vertreiben⁷.“

Dies trifft auch auf die Ahlhorner Teiche zu. Darauf, daß die Ahlhorner Teiche für Kormorane einen „gedeckten Tisch“ darstellen, hat das Forstamt Ahlhorn selbst bereits im Jahr 2000 hingewiesen.

Lt. „Action Plan“ der Bonner Konvention (Bonn Convention 1997⁸) ist der Abschluß von Kormoranen an Teichanlagen nur als Reduktionsmaßnahme von lokaler Wirksamkeit. Eine Reduzierung fressender Kormorane durch Vergrämungsabschuß an ihren Fraßplätzen (wie vom Antragsteller beabsichtigt) wird hingegen als nicht belegt bezeichnet⁹: *„Letale Vergrämung ist nur in Ausnahmefällen erfolgreich¹⁰.“*

Das Abschießen von Kormoranen könnte unter Umständen gar kontraproduktiv sein, da die Vögel durch das ständige Aufscheuchen und Hin- und Herfliegen einen verstärkten Energieverbrauch haben und diesen durch erhöhte

⁶ u.a.: CONRAD, B., KLINGER, H., SCHULZE-WIEHENBRAUCK, H. und Ch. STANG, 2002: Kormoran und Äsche – Ein Artenschutzproblem. In: LÖBF-Mitt. 1/02, S. 46-53. Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (Hrsg.).

⁷ MUNLV, Erlaß vom 02.05.01, Az III.5-765.21/III-6-615.10.00.01, Anhang 1, Nr. 1)

⁸ Action plan for the management of the Great Cormorant in the african-urasian region. Anhang 1. Bonn Convention vom 12.12.1997

⁹ LÖBF-Mitt., H. 1/02, S. 53

¹⁰ LÖBF-Mitt., H. 1/02, S.51

Nahrungsaufnahme kompensieren müssen, wodurch das Schadensausmaß noch steigt¹¹.

Zu erwarten ist möglicherweise eine kurzfristige Reduzierung, nicht aber eine Vergrämung (völlige Vertreibung der Vögel). Eine Reduzierung auf 10 Individuen, die vom Forstamt als zumutbar benannt wird, ist vollkommen unrealistisch, da Kormorane nach dem Prinzip der gemeinsamen Treibjagd in Schwärmen ab etwa 25 Vögeln jagen.

3.4. Nicht vorliegende Gründe des Allgemeinwohls

Der Antragsteller führt weder naturschutzfachliche Argumente noch Gründe des Allgemeinwohls für seinen Antrag an, sondern ausschließlich wirtschaftliche Gründe.

4. Anträge der Hochschule Vechta

die Hochschule Vechta beantragt neben der Freigabe des Abschusses von 20 Graureihern auch eine Befreiung vom Betretungsverbot sowie die Genehmigung zum Einsatz eines Bootes zum Befahren der Teiche. Hintergrund ist eine geplante Doktorarbeit zu den Einflüssen des Kormorans auf die Ökologie stehender Gewässer.

Wir lehnen das Vorhaben der Hochschule aus nachfolgend dargestellten Gründen ab und regen an, die beantragten Genehmigungen nicht zu erteilen.

4.1. Fehlende wissenschaftliche Unabhängigkeit der Untersuchung

Wir haben erhebliche Zweifel an der notwendigen wissenschaftlichen Unabhängigkeit der geplanten Untersuchung und an der gebotenen fachlichen Neutralität der die Arbeit betreuenden Personen und Institutionen.

Seitens der Hochschule Vechta erfolgt die Betreuung der Dissertation durch Prof. Akkermann, einen erklärten Befürworter des Vergrämungsabschlusses. Der Doktorand wird lt. Antragsunterlagen durch das Forstamt Ahlhorn „ergänzend beraten“. das Forstamt ist ebenfalls erklärter Befürworter des Abschusses von Kormoranen.

Die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit, die Grundlage für die weitere Vorgehensweise zur Lösung des Kormoranproblems sein soll, im Auftrag eines erklärten Befürworters des Vergrämungsabschlusses sowie mit „Beratung“ durch das Forstamt Ahlhorn, das seit Jahren alles daran setzt, Kormorane zu schießen, lehnen wir nachdrücklich ab. In diesem Punkt schließen wir uns umfassend der vom NHB vorgebrachten Kritik an.

Prof. Akkermann hat die Ergebnisse der von ihm jetzt vergebenen Dissertation im übrigen bereits vorweggenommen als er im Frühsommer letzten Jahres der Presse gegenüber mehrfach erklärte, der Amphibienbestand der Ahlhorner Teiche werde durch Graureiher dezimiert, die als Nahrungskonkurrent des

¹¹ Vgl.: Die Pielach: Problemkreis Kormoran. www.pielachtal.com/pielach/kormoran.htm, sowie CONRAD et al.2002: Kormoran und Äsche-Ein Artenschutzproblem. In: LÖBF-Mitt. 1/02, S. 46-54. Landesamt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW.

Kormorans auf diese Ersatznahrung ausweichen müßten (ohne dies jedoch auf Nachfrage wissenschaftlich belegen zu können¹²).

4.2. Fehlende Genehmigungsgrundlagen

4.2.1. Nichtvorliegen einer nicht beabsichtigten Härte und fehlende Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes

Gegenstand des Antrages der Hochschule Vechta ist u.a. der Einsatz eines Ruderbootes, mit dessen Hilfe der Doktorand Patzer auf den Inseln nach Speiballen und Nahrungsresten suchen soll. Dies führt zu Störungen bislang unzugänglicher und weitestgehend ungestörter Lebens- und Rückzugsräume der Avifauna. Da Hinweise auf eine zeitliche Beschränkung der Untersuchungen im Antrag fehlen, ist davon auszugehen, daß diese Störungen ganzjährig, also auch während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungtiere stattfinden werden. Daß davon auch gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten wie Schellente und Rothalstaucher betroffen sein werden, ist nicht auszuschließen, da der Untersuchungsraum nicht begrenzt wird, sondern sich offenbar über die gesamte Teichanlage erstrecken soll.

Das Bootfahren und Betreten der Inseln - auch in der Brut- und Setzzeit - ist u.E. vor dem Hintergrund der avifaunistischen Wertigkeit des Gebietes und dem Vorkommen bedrohter Arten abzulehnen. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes ist nicht zu erkennen, die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 NNatG fehlen.

Fachleute sind der Ansicht, daß die Untersuchung von Kot, Speiballen und Nahrungsresten zur Ermittlung der Nahrungsaufnahme ausreichend ist und den Abschluß somit entbehrlich macht. Auch wir sind der Meinung, daß die Ermittlung der vermuteten, durch den Graureiher verursachten Amphibienverluste nicht notwendigerweise an letale Methoden wie den Abschluß gebunden ist. Es gibt somit durchaus fachliche Alternativen zu der von der Hochschule Vechta beabsichtigten Vorgehensweise, die nicht letaler Natur sind und somit weitaus verträglicher mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgehen. Das Vorhaben der Hochschule wäre somit unverhältnismäßig und außerdem unvereinbar mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 35 NNatG.

4.2.2. Fehlende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Unterlassung des Vorhabens

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei Unterlassung des Vorhabens nicht zu erwarten, im Gegenteil, erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden (s.o.).

4.2.3. Nicht vorliegende Gründe des Allgemeinwohls

Wir können nicht erkennen, daß überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit notwendig machen, die bereits jetzt auf Grund vorgenannter Hintergründe umstritten ist. Wenn solche Gründe anzuerkennen wären, dann nur bei gesicherter fachlicher

¹² PM der Konferenz der Natur- und Umweltschutzverbände Ostfriesland vom 20.07.01

Unabhängigkeit des Gutachters und gewährleisteteter Neutralität der die Arbeit begleitenden Institutionen.

5. Zusammenfassung

Der LBU Niedersachsen hat erhebliche naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken gegen eine Genehmigung der Vorhaben und regt an, die beantragten Befreiungen nicht zu erteilen.

Ein Abschluß kann lediglich als allerletztes Mittel in Betracht kommen, wenn alle anderen nicht letalen Methoden deutlich versagt haben und auch der Nachweis für den vorhersehbaren Erfolg von Vergrämungsabschüssen vorgelegt worden ist. Diese Voraussetzungen sind jedoch nicht erbracht worden.

An Stelle sich jährlich wiederholender Abschüßanträge, die vollkommen ungeeignet sind, die wirtschaftlichen Probleme der Ahlhorner Teichwirtschaft auf Dauer zu lösen, ist aus Naturschutzsicht ein überregionales Konzept zu fordern, das u.a. folgendes zum Inhalt hat:

- Erstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation der tatsächlichen vom Kormoran verursachten Fraßschäden an der Teichwirtschaft Ahlhorn
- Erstellung eines Zielkonzeptes
- Erarbeitung eines Kataloges geeigneter Reduzierungs- und Vergrämungsmaßnahmen inklusive einer Darstellung der unerwünschten „Nebenwirkungen“ der Maßnahmen nach Art und Umfang
- Hierarchischer, gestaffelter Einsatz von Maßnahmen: Erst milde, dann härtere Maßnahmen. Vor der Anwendung letaler Methoden ist der Nachweis zu führen, daß alle bisherigen Methoden zwar sachgerecht eingesetzt, nicht aber den notwendigen Erfolg gebracht haben
- Erstellung einer Handlungsdokumentation für das Gesamtpaket „Vergrämung/Reduzierung mitsamt Bewertung der Einzelmaßnahmen
- Erstellung des Konzeptes unter Leitung des NLÖ mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Erfahrung mit solcher Thematik hat u.a. das Büro COFAD¹³.
- Begleitende wissenschaftliche Untersuchungen ausschließlich durch kompetente, unabhängige und unvoreingenommene Institutionen

Eine Lösung der Kormoranproblematik an der Teichwirtschaft Ahlhorn wird schon deswegen nur durch ein überregionales Konzept möglich sein, weil Kormorane bis 40km zurücklegen, um zu ihren Futterplätzen zu gelangen. Da an der Teichwirtschaft Ahlhorn offenbar keine Brutkolonien existieren – zumindest sind dem NLÖ derzeit keine bekannt – können auch Maßnahmen zur Nestbauverhinderung oder Maßnahmen zur Verhinderung des Bruterfolgs nicht realisiert werden (Störung des Brutgeschäftes vor Schlüpfen der Jungvögel). Solange also nicht eine gesamtheitliche Lösung angestrebt wird, wie sie auch die

¹³ COFAD, Beratungsgesellschaft für Fischerei, Aquakultur und ländliche Entwicklung mbH, www.cofad.de

EU in ihrem Europäischen Kormoran-Management-Plan skizziert, kann eine Begrenzung der Maßnahmen auf den Bereich Ahlhorn nicht zum Erfolg führen.

In der Zwischenzeit sollten die passiven Vergrämungsmaßnahmen intensiviert werden. Einzelmaßnahmen wie Raster- und Vollabspannung, ggf. auch akustische Maßnahmen, soweit sie außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen, sowie Ablenkfütterungen mit weniger reaktionsschnellen Fischarten stellen u.E. eine zumutbare und nicht weniger Erfolg versprechende Alternative zum Abschluß dar. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß Investitionen zur passiven Schadensabwehr von Kormoranen aus Mitteln des EU-Strukturfonds für die Fischerei (FIAF) bezuschußt werden können.

Das NLÖ ist zu den diesjährig beantragten Genehmigungen gar nicht erst befragt worden. Dies ist deutlich zu kritisieren. Wir regen nochmals an, die Problematik „Ahlhorer Fischteiche“ mit der Fachbehörde für Naturschutz zu diskutieren und das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit unter Einbeziehung des dort vorhandenen Sachverständes einvernehmlich abzustimmen.

Ähnliches gilt für eine Einbindung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Oldenburg (OAO). Bereits vor 2 Jahren haben wir angeregt, die Fachkenntnis der vor Ort tätigen OAO zu nutzen, ohne daß bislang davon Gebrauch gemacht worden ist.

Verweisen möchten wir bei dieser Gelegenheit auch auf die Arbeit von CORTIZO¹⁴, ausgezeichnet mit dem DAAD-Preis 1999, deren Inhalte z.T. auf die Teichwirtschaft Ahlhorn übertragbar sind.

6. Weitere Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Unter Hinweis auf die entsprechende Regelungen lt. § 60b Abs. 4 NNatG bitten wir uns umgehend zu informieren, sowie über den Antrag des Forstamtes Ahlhorn und die Anträge der Hochschule Vechta entschieden worden ist. Bei Genehmigung der vorgelegten Anträge behalten wir uns vor, erneut Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen. Mit der Wahrnehmung unserer Mitwirkungsrechte im weiteren Verfahren haben wir daher die

Kanzlei Musch & Delank
Herrn Rechtsanwalt Joachim Musch
Postfach 1442

27781 Wildeshausen

beauftragt. Wir bitten Sie deshalb, alle weitere Korrespondenz direkt an Herrn J. Musch zu richten.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Bieg

(Fachreferent § 29-Verfahren)

¹⁴ CORTIZO, F. R., 1995: Entwurf eines Managementkonzeptes für die brandenburgische Karpfenteichwirtschaft zur Lösung der Kormoranproblematik. Univers. Potsdam, Dipl.arbeit